



5. Juli 2021

**Kommunikation und Abrechnung des BMG mit dem Land S-H  
Ihre IZG-Anfrage vom 22.06.2021**

Sehr geehrter Herr Lakebrink,

mit Ihrem IZG-Antrag vom 22.06.2021 bitten Sie um Hergabe von Vereinbarungen und Kommunikation zur etwaigen Abrechnung für PSA (persönliche Schutzausrüstung) mit dem BMG (Bundesministerium für Gesundheit) sowie Kopien etwaiger Abrechnungen des BMG für PSA. Ihre Anfrage begrenzen Sie auf abrechnungsrelevante Kommunikation im Zuge etwaiger Abrechnungen durch das BMG für gelieferte PSA.

Gemäß § 3 Satz 1 IZG-SH (Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein) sind natürliche Personen anspruchsberechtigt. Die Staatskanzlei ist gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1 IZG S-H informationspflichtige Stelle. Bei den begehrten Informationen muss es um Informationen handeln, über die die informationspflichtige Stelle verfügt. Gemäß § 2 Absatz 5 Satz 1 Alt. 1 IZG S-H verfügt die informationspflichtige Stelle dann über die Informationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind. Die informationspflichtige Stelle trifft grundsätzlich keine Informationsbeschaffungspflicht.

Die von Ihnen begehrten Informationen liegen der Staatskanzlei nicht vor.

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 IZG S-H kann die angefragte informationspflichtige Stelle die antragstellende Person auch auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen.

Bitte wenden Sie sich mit Ihrem Antrag an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Özlem Aykan-Ünsal